40/SN-182/ME

BUNDESKONFERENZ DES
WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN
PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN
UNIVERSITÄTEN UND
KUNSTHOCHSCHULEN

DVR: 0661716

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, 28. Oktober 1992
A-311A-70/511-92
De/Br

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 68 -GE/19 92
Datum: 2. NOV. 1992
Verteilt 05. Nov. 1992

Betrifft: **Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zu den Novellierungsentwürfen zum UOG, KHOG und AOG (Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen; BMWF GZ 68.153/112-I/B/5B/92 vom 15. Juni 1992**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übersendet die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals ihre Stellungnahme in 25facher Ausfertigung zu den Novellierungsentwürfen zum UOG, KHOG und AOG (Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen).

Mit vorzüglicher Hochachtung

Mag. DDr. Renate Denzel
(Generalsekretärin)

Ass.- Prof. Dr. Norbert Frei e.h.
(Vorsitzender)

Anlage

A-1090 Wien, Liechtensteinstraße 22a
Telefon (0222) 31 99 315, 31 99 316
Telefax (0222) 31 99 317

Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen

Liechtensteinstraße 22a, A-1090 Wien; Telefon (0222) 31 99 315-0; 31 99 316-0; Telefax 31 99 317

Vorsitzender: Ass.-Prof. Mag. Dr. N. Frei
Generalsekretärin: Mag. DDr. R. Denzel

Stellungnahme

der

Bundeskonferenz

des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

zu den Novellierungsentwürfen zum UOG, KHOG und AOG (Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen)

(BMWF GZ 68.153/112-I/B/5B/92 vom 15. Juni 1992)

BUKO

Vorbemerkung:

Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (im folgenden BUKO) begrüßt die geplante Aufwertung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und die mit den Novellierungsentwürfen tendierten Fördermaßnahmen für Frauen im Universitäts-(Hochschul)-dienst. Sie gibt der Hoffnung Ausdruck, daß dies als Motivation dazu dient, um jegliche Art von Diskriminierung überhaupt zu vermeiden. Außerdem trägt die ausdrückliche Aufnahme der Regelungen über den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen in das KHOG und das AOG zu einer gesetzessystematischen Ausgestaltung der Regelungsbereiche bei.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird wie folgt Stellung genommen.

ad § 5 Abs 5 lit c UOG, § 5 Abs 4 KHOG, § 4 Abs 5 Z 3 AOG:

Die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen (Ziffer 1 der Novellen) sprechen von "geplanten Änderungen in Ziffer 6 (KHOG-Novelle Ziffer 3, AOG-Novelle Ziffer 3)". Die vorliegenden Novellierungsentwürfe bestehen jedoch nur aus 2 Ziffern. Sollte damit aber § 106a Abs 6 neu UOG (§ 14b Abs 3 KHOG, § 25a Abs 3 AOG) gemeint sein, so scheint auch ein Verweis auf diese Bestimmungen in den Erläuterungen nicht zutreffend zu sein.

ad § 106a Abs 1 UOG, 14b Abs 1 KHOG, 25a Abs 1 AOG:

Die Verpflichtung von Kollegialorganen sowie des BMWF daraufhinzuwirken, ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an Universitäten und Hochschulen (Akademie) tätigen Männern und Frauen zu erreichen wird als positiv beurteilt; ebenso die zu beschließenden Frauen-Förderpläne. Es wird freilich nicht verkannt, daß die genannten Frauen-Förderpläne nur dann effektuiert werden können, wenn sich die mit der Vollziehung beauftragten Kollegialorgane im Rahmen einer Selbstbindung an diesen Vorgaben orientieren.

ad § 106a Abs 2 UOG, § 14b Abs 2 KHOG, 25a Abs 2 AOG:

Der BUKO ist die gesetzessystematische Problematik in Zusammenhang mit einer in den Verfassungsrang gehobenen Bestimmung über vorübergehende Sondermaßnahmen zur Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung bewußt. Sie begrüßt trotzdem diese politische Entscheidung, eine derartige Verfassungsbestimmung aufzunehmen, und sieht in ihr einen wichtigen hochschulpolitischen Schritt, um so mehr als es sich lediglich um befristete Maßnahmen handelt. Die Erläuterungen zur genannten Verfassungsbestimmung ziehen zwar die formalen Aspekte des Gleichheitssatzes an, betonen aber zu wenig, daß eine solche Verfassungsbestimmung unabdingbar ist, um positive Fördermaßnahmen zur Herbeiführung einer De-facto-Gleichberechtigung von Frauen im Hochschuldienst abzusichern.

ad § 106a Abs 4 UOG, § 14b Abs 4 KHOG, § 25a Abs 4 AOG:

Die BUKO begrüßt die Ausstattung der Mitglieder der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen mit den genannten Rechten. Terminologisch wird folgende textliche Gestaltung der Erläuterungen (S. 6 unten UOG; S. 7, 2. Absatz KHOG; S. 7, 2. Absatz AOG) vorgeschlagen: "... und die Teilnahme an Sitzungen von Kollegialorganen, in denen Personalentscheidungen getroffen werden." Im § 14b Abs 4 KHOG und § 25a Abs 4 AOG wird folgende Formulierung des 2. Satzes vorgeschlagen: "... zu Protokoll zu geben und bestimmte Diskussionsbeiträge ..."

ad § 106a Abs 5 UOG, § 14b Abs 5 KHOG, § 25a Abs 5 AOG:

Die in Abs 5 genannten Bestimmungen tragen der Bedeutung einer geplanten ausgewogenen Personalstruktur an den Universitäten und Hochschulen (Akademie) Rechnung.

BUKO

ad § 106a Abs 6 UOG, § 14b Abs 6 KHOG, § 25a Abs 6 AOG:

Die vorgesehenen Sanierungsmöglichkeiten im Falle der Nichtladung von Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen werden begrüßt. Die Bestimmungen des Abs 6 sehen allerdings keine Einbeziehung von Gleichbehandlungsbeauftragten bei Fällen von dringlichen Erledigungen gemäß § 15 Prov. GO bzw. allfällig ähnlich lautenden GO von Kunsthochschulen (der Akademie) vor; die BUKO moniert daher nachdrücklich, daß eine derartige Einbindung dringend erforderlich wäre, um eine Umgehung der Intentionen des § 106a neu UOG (§ 14b neu KHOG, § 25a neu AOG) zu vermeiden.

ad § 106a Abs 7-9 UOG, § 14b Abs 7-9 KHOG, § 25a Abs 7-9 AOG:

Die im Absatz 7 angesprochenen Möglichkeiten eines Einspruchs müßten unter folgenden Gesichtspunkten präzisiert werden, um programmierte Rechtsunsicherheiten zu vermeiden:
Die Vollziehung von Beschlüssen sollte bis zum Ablauf von drei Wochen (Ende der Frist für einen begründeten und schriftlichen Einspruch durch den Arbeitskreis) aufgeschoben werden.
Es sollte ausdrücklich festgeschrieben werden, daß der Beschluß bei Unterbleiben eines begründeten schriftlichen Einspruches rechtswirksam wird, andernfalls eine neuerliche Befassung des entsprechenden Kollegialorgans mit der Angelegenheit stattfinden müßte.
Dasselbe Verfahren sollte auch im Falle einer Aufsichtsbeschwerde nach einem Beharrungsbeschluß zur Anwendung kommen. Als Konsequenz aus dem Aufsichtsverfahren sollte durch die Formulierung des Absatz 9 klargestellt werden, daß einerseits das Verfahren wiederaufzunehmen ist, wenn der Bundesminister im Rahmen des Aufsichtsrechtes den Beschluß mit Bescheid aufgehoben hat, und andererseits der betroffene Beschluß zu vollziehen ist, wenn der Bundesminister keinen Anlaß zur Behebung findet.

ad § 106a Abs 10 UOG, § 14b Abs 10 KHOG, § 25a Abs 10 AOG:

Diese an sich sinnvolle und begrüßenswerte Schutzbestimmung muß im Anlaßfall durch konkrete Maßnahmen realisierbar sein und realisiert werden, sollte sie nicht nur eine bloß programmatische Absichtserklärung darstellen.
In der Beilage wäre bei der Textgegenüberstellung der Wortlaut des § 106a alt UOG dem § 106a neu UOG, dem §14b neu KHOG und dem § 25a neu AOG gegenüberzustellen.

Für die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals:

R. DENZEL e.h.
N. FREI e.h.
A. LEGAT e.h.
A. STOLZ e.h.

Wien, im Oktober 1992.

www.parlament.gv.at